

**Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung gemäß § 32 Abs. 4  
der Satzung**

(bitte per Post oder per Telefax zurücksenden!)

**Telefax-Nr.: 0331/620 38 09**

**Versorgungswerk der Steuerberater  
und Steuerbevollmächtigten im  
Land Brandenburg K. d. ö. R.  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam**

\_\_\_\_ Name, Postanschrift des Mitgliedes:

Mitgliedsnummer:

.....  
.....  
.....  
.....

.....

- Ich bin ausschließlich selbständig tätig.
- Ich bin als Gesellschafter-Geschäftsführer/in, jedoch nicht rentenversicherungs-  
pflichtig, tätig.

Ich beantrage ab dem

..... die einkommensabhängige Beitragsfestsetzung nach § 32 Abs. 4 der Satzung<sup>1</sup>.

Einkommensnachweis gemäß § 32 Abs. 6 der Satzung:

- Der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2017 wird diesem Antrag beigelegt.
- Der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2017 liegt noch nicht vor. Mein  
Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt im Jahr 2017 betrug nach gewissenhafter  
Selbsteinschätzung..... EUR.

.....  
*Ort / Datum*

.....  
*Unterschrift*

<sup>1</sup>) Zur Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrags tritt an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts. Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit und gewerblichen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.